

Regulativ für das Schweisshundewesen

St. Gallen 1. Januar 1997
Mit Änderungen 2009

1. Gegenstand

Gemäss Art. 13 der Statuten verpflichtet sich Revierjagd St. Gallen zur Förderung des Schweisshundewesens. Sie setzt dazu die Kommission Schweisshundewesen ein.

2. Zusammensetzung

Die personelle Zusammensetzung der Kommission besteht aus je einem Mitglied der regionalen Hundegruppen. Der Obmann wird aus ihrer Mitte vom Vorstand von Revierjagd St. Gallen gewählt. Wenn sich auf diese Weise kein geeigneter Obmann finden lässt, kann er ausnahmsweise auch aus dem Kreis der kantonal anerkannten Schweisshunderichter gewählt werden. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgaben

Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den Hundegruppen der regionalen Sektionen folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Durchführung von Schweissprüfungen
- Wahl von Richtern und Richteranwältern auf Antrag der regionalen Hundegruppen
- Führen eines Verzeichnisses über geprüfte Gespanne

4. Zuständigkeit

Die Aus- und Weiterbildung ist Sache der regionalen Hundegruppen.

Die Organisation und Durchführung von Schweissprüfungen ist Sache der Kommission unter jeweiligem Beizug einer regionalen Hundegruppe

5. Finanzen

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung im Rahmen von Kursen und Übungen sind ausschliesslich durch die regionalen Sektionen zu tragen.

Die Kosten der Schweissprüfungen werden finanziert durch:

- die Prüfungsgebühren der Hundeführer
- die Beiträge von Revierjagd St. Gallen

Mittelbedarf für besondere Vorhaben werden mit Budgetentwurf bei Revierjagd St. Gallen beantragt.

6. Aufgaben

6.1 Allgemeines

Prüfungen auf der künstlichen Fährte werden nach dem Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ), mit Ausnahmen gemäss Punkt 6.3, durchgeführt.

6.2 Gültigkeit von Prüfungen

- Übernachtfährte 500 m bis zum Ende des Kalenderjahres in welchem der Hund 5 Jahre alt geworden ist
- Spezialfährte 1000 m Unbeschränkt
- TKJ Prüfungen von Rasseclubs werden mit Einschränkung der oben stehenden Gültigkeitsdauer anerkannt

6.3 Abweichungen und Ergänzungen zum TKJ – Reglement

Prüfungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens acht Jagdhunde angemeldet sind. Über die Höchstzahl entscheidet die Kommission.

Zugelassen zur 500 m Fährte werden Jagdhunde, die mindestens 15 Monate alt und nicht älter als fünf Jahre alt sind. Unterschreitungen des Mindestalters oder Überschreitungen des Maximalalters von einigen Tagen kann der Prüfungsleiter tolerieren. Grundsätzlich wird die obere Teilnehmergrenze zuerst mit Hunden über 15 Monaten aufgefüllt.

Zugelassen zur 1000 m Fährte sind Jagdhunde welche die 500 m Fährte bestanden haben.

Ausgeschlossen sind kranke Jagdhunde und hitzige Hündinnen.

Als Richter werden anerkannt:

- Richter, welche als TKJ - Richter der SKG zugelassen sind
- Kantonale Richter

Richteranwälter müssen mindestens eine 1000-m Fährte bestanden haben. Ferner haben sie in einer Anwartschaft mindestens dreimal mit zu richten und haben die Pflicht, nach jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht dem Kommissions-Obmann abzuliefern.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungsnachweis von Revierjagd St. Gallen erstellt. Er enthält den Namen des Hundes und des Hundeführers und die Gültigkeitsdauer der Prüfung. Der Prüfungsnachweis ist von den beteiligten Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterzeichnen.

6.4 Verantwortungsbereiche

Die Organisation und Durchführung einer Schweissprüfung obliegt dem Obmann der Kommission für das Schweisshundewesen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsleiter und dem jeweiligen regionalen Hundegruppenobmann.

Es obliegen ihm insbesondere:

- die Ausschreibung
- das Aufbieten der Richter und Richteranwälter
- die Zuteilung der zu prüfenden Gespanne an die Richter
- die Abrechnung zu Händen von Revierjagd St. Gallen
- das Erstellen eines schriftlichen Kurzberichtes über den Prüfungsverlauf an den Präsidenten von Revierjagd St. Gallen

6.5 Prüfungsgebühren und Entschädigungen

Gemäss Gebührenordnung, erlassen vom Vorstand von Revierjagd St. Gallen.

7. Inkraftsetzung

Dieses Regulativ wurde von der Delegiertenversammlung von Revierjagd St. Gallen am 17. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

8. Übergangsbestimmung

In Abweichung zu Punkt 6.2 dieses Regulativs sind Prüfungen auf der Übernachtfährte 500 m welche vor dem 1. Januar 2010 bestanden worden sind, weiterhin vier Jahre gültig (gemessen ab dem Datum der bestandenen Prüfung).

Walenstadt, 17. April 2009

Für die Delegiertenversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Obmann der
Schweisshundekommission:

Hanspeter Egli

Albert P. Guntli

Heinz Nigg